

Satzung (gemeinnütziger Verein) (Stand 21.12.2023)

Für die Lesebarkeit wird in der Satzung entweder die männliche oder weibliche Form nach Zufallsprinzip genutzt. Gemeint sind jedoch grundsätzlich alle Geschlechter.

§1 Name, Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen "NAHhaft für eine nachhaltige Land- und Ernährungswirtschaft".
- 2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."
- 3. Der Verein behält sich vor, unter dem Namen "NAHhaft e.V." aufzutreten.
- 4. Der Sitz des Vereins ist Dresden.
- 5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Verwendung von Mitteln

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§51ff AO).
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck des Vereins

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet nachhaltiger Ernährungs- und Agrarstrukturen in natur-, wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Hinsicht (§52, Abs. 2. 1 AO), die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§52, Abs. 2. 7 AO), die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes (§52, Abs. 2. 8 AO), die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit (§52, Abs. 2. 15 AO) und die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz (§52, Abs. 2. 16 AO).
- 2. Ziel ist insbesondere, die Stärkung des Bewusstseins für gesunde und nachhaltige Ernährung sowie die Förderung des Bewusstseins für kreislauforientierte, ressourcensparende und gemeinwohlorientiere Methoden der Erzeugung, der Verarbeitung und des Konsums von Lebensmitteln. NAHhaft formuliert sein Verständnis von Nachhaltigkeit unter den Grundwerten des Vereins in der Satzung. NAHhaft setzt sich für eine artgerechte und wesensgerechte Tierhaltung ein.
- 3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Durchführung gesellschaftspolitischer und wissenschaftlicher Veranstaltungen, Vorträge und Forschungsvorhaben sowie die Veröffentlichung der Forschungsergebnisse
 - Diskussion von Fachbeiträgen in den Medien
 - Durchführung, Begleitung und Moderation von u.a. bildungsorientierten Veranstaltungen unterschiedlicher Formate
 - Entwicklung und Betrieb von Online-Plattformen
 - Gründung und Betreuung von Online-Netzwerken
 - Teilnahme an Messen und ähnlichen Veranstaltungen

- Einwirken auf öffentliche Meinungsbildung, relevante Institutionen und Gesetzgebung
- Förderung der Kommunikation und Vernetzung zwischen landwirtschaftlichen Produzent*innen, Verarbeiter*innen und Endverbraucher*innen
- Beratung von Einrichtungen, Organisationen und Akteur*innen der Verwaltung und Politik zur Steigerung der Nachhaltigkeit von Aspekten des Ernährungssystems
- Durchführung von Beteiligungsprozessen für die Verbesserung der Nachhaltigkeit von Aspekten des Ernährungssystems
- konzeptuelle und praktische Beratung und Unterstützung von Akteur*innen entlang der Wertschöpfungskette des Ernährungssystems, u.a. Erzeuger*innen, Einrichtungen der Außer-Haus-Verpflegung und des Lebensmittelhandels
- Information und Beratung für Endverbraucher*innen, zivilgesellschaftlich Engagierte und weitere Akteur*innen z.B. durch Bildungs-/Informationsmaterial und -Veranstaltungen, analoge und digitale Hilfsmittel
- 4. Sofern sich der Verein bei der Verwirklichung seiner Zwecke Dritter als Hilfspersonen bedient, stellt er durch entsprechende Verträge sicher, dass die Tätigkeit im Namen des Vereins erfolgt.
- 5. Der Verein kann Gesellschaften und Unternehmen gründen und/oder sich an solchen beteiligen, soweit dies mit den Zwecken des Vereins vereinbar ist.
- 6. Der Verein ist überparteilich. Er steht auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. NAHhaft lehnt jegliche Diskriminierung von Menschen auf Grund ihrer Rasse, Nationalität, Hautfarbe, Geschlechts, Religion, sexuellen Orientierung oder Sonstigem ab. NAHhaft steht für Verantwortungsbewusstsein, Transparenz und Gerechtigkeit im Sinne einer sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Nachhaltigkeit. NAHhaft strebt an, nach dem Prinzip "global denken, lokal handeln" zu wirken.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

- 1. Aktiv-Mitgliedern: Sie haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte.
- 2. Fördermitgliedern: Fördermitglied kann werden, wer sich zum Vereinszweck bekennt. Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und Informationen zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Förderbeiträge. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt, sind jedoch berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- 3. Alle Vereinsmitglieder können für Tätigkeiten im Verein eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2. Über den an den Vorstand zu richtenden, schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung eines Antrages ist er nicht verpflichtet, die Gründe mitzuteilen.
- 3. Gegen die Ablehnung kann durch einen beim Vorstand binnen eines Monats ab Zugang der Ablehnung einzureichenden schriftlichen Antrag die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- Über die Höhe der zu erhebenden Jahresbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt. In besonderen Fällen können diese bei Mitgliedern bei besonderer Tätigkeit für den Verein im Sinne dieser Satzung durch Beschluss des Vorstandes ermäßigt oder erlassen werden.
- 2. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31. März eines Jahres an NAHhaft zu entrichten. Der Vorstand kann in besonderen Fällen und auf schriftlichen Antrag einer späteren Entrichtung des Beitrages zustimmen.
- 3. Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages ruhen die Mitgliederrechte nach Ablauf der Frist bis zur Entrichtung des fälligen Beitrages.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds;
 - durch freiwilligen Austritt;
 - durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - durch Ausschluss aus dem Verein;
 - bei juristischen Personen mit deren Auflösung.
- 2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum jeweiligen Jahresende.
- 3. Die Streichung von der Mitgliederliste kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied erkennbar kein Interesse mehr an der Arbeit des Vereins zeigt oder es postalisch unter der zuletzt von ihm mitgeteilten Anschrift nicht mehr erreichbar ist.
- 4. Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied gegen Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist ihm Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.
- 5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung eines Jahresmitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung eine Frist von vier Wochen verstrichen ist und auf die Streichung sowie die Möglichkeit des Zahlungsaufschubs in besonderen Fällen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung in der Mahnung hingewiesen wurde. Der Beschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, etwa bestellte besondere Vertreterinnen bzw. Vertreter sowie der ggf. berufene Beirat.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Aufgaben:

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes;
- die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
- die Entlastung des Vorstandes;
- die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;

- die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung
- des Vereins;
- schriftlich beantragte Entscheidungen über vom Vorstand abgelehnte Aufnahmeanträge;
- die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- die Wahl von zwei Rechnungsprüfern.

2. Einberufung:

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Dies kann auf postalischem oder elektronischem Wege geschehen. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und ferner, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder die Einberufung verlangen und dies beim Vorstand schriftlich begründet beantragen. Die Mitgliederversammlung muss nicht am Sitz des Vereins stattfinden. Die Versammlungen sind nicht öffentlich, die Teilnahme ist Mitgliedern und geladenen Gästen vorbehalten. Mitglieder können auch per Videokonferenz oder Telefonkonferenz an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen für die schriftliche Einladung unter Angabe der vom Vorstand zu beschließenden Tagesordnung an die zuletzt vom Mitglied mitgeteilte Anschrift. Die Teilnahme von Gästen kann durch einen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung gewährt und wieder aufgehoben werden.

3. Verfahren und Beschlussfassung:

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder bei dessen Verhinderung von einem von der Mitgliederversammlung zu wählenden Dritten geleitet. Die Versammlungsleiterin bestimmt den Protokollführer, der auch ein Nichtmitglied sein kann. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Eine Abstimmung muss schriftlich oder schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragen. Im Fall, dass Mitglieder per Videokonferenz oder Telefonkonferenz an der Mitgliederversammlung teilnehmen, können diese Mitglieder Stimmbotschaften in Textform erteilen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, diese Satzung oder das Gesetz bestimmt etwas anderes. Beschlüsse sind auch ohne Versammlung zulässig, wenn 70 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder ihnen schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

4. Stimmrecht:

Jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme. Ein auf der Mitgliederversammlung nicht anwesendes Mitglied kann sein Stimmrecht vorab schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen. Fördermitglieder sind hierin eingeschlossen. Die Vertretungsvollmacht ist dem Vorstand auf der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen. Bei Abstimmungen dürfen Mitglieder maximal zehn abwesende stimmberechtigte Mitglieder vertreten.

5. Beurkundung:

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das die Versammlungsleitung und die Protokollführerin unterzeichnen. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleiterin und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Art der Abstimmung sowie die einzelnen Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 10 Der Vorstand

1. Zusammensetzung:

Der Vorstand besteht aus bis zu vier gleichberechtigten Vorsitzenden (geschäftsführender Vorstand) sowie bis zu zehn weiteren Mitgliedern (erweiterter Vorstand). Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jede/r Vorsitzende/r ist dabei alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass bei mehreren Vorstandsmitgliedern diese nur im Vertretungsfall einzeln handeln sollen. Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB). Er nimmt lediglich die Funktionen wahr, die ihm nach der Satzung innerhalb des Vereins übertragen sind (§10 Abs. 3b).

2. Wahl:

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählte Vorstände bleiben im Amt bis sie abgewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich. Sie können durch eine einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung entlassen werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt. Die Amtszeit der nachgewählten Vorstandsmitglieder endet mit der Amtszeit des jeweiligen amtierenden Vorstandes.

3. Aufgaben:

- a) Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein in eigener Verantwortung. Er führt die Geschäfte des Vereines nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung sowie unter Beachtung der für seine Tätigkeit erlassenen Geschäftsordnung. Er vertritt den Verein im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen worden sind. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Der Vorstand ist bei seiner Tätigkeit an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- b) Der erweiterte Vorstand übernimmt die folgenden Aufgaben:
 - Strategische Beratung des geschäftsführenden Vorstands
 - Regelmäßige Beratung der Finanz- und Organisationsstrategie, v.a. der Budgetplanung
 - Mitentscheidung bei der Einstellung von Führungspersonal (v.a. Geschäftsführung und Bereichsleitung)
 - Repräsentative Mit-Vertretung des Vereins
 - Einberufung erweiterter Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen
 - Ehrenamtliche Unterstützung des geschäftsführenden Vorstands bei der Umsetzung der Satzungszwecke durch z.B. Vernetzungs-, Forschungs-, Bildungs- und sonstige Tätigkeiten

4. Einberufung:

- a) Der geschäftsführende Vorstand wird von einem/r Vorsitzendem/n einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend bzw. per Telefon/ Video zugeschaltet sind. Der geschäftsführende Vorstand beschließt mit Konsens der anwesenden Mitglieder.
- b) Der gesamte Vorstand (geschäftsführender und erweiterter Vorstand) wird in der Regel von zwei Vorsitzenden oder bei Bedarf von zwei Mitgliedern des erweiterten Vorstands einberufen. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, dabei mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, anwesend bzw. per Telefon/ Video zugeschaltet sind. Beschlüsse können auch in schriftlichem Verfahren gefasst werden, sofern dieser Art der Beschlussfassung kein Vorstandsmitglied widerspricht. Der erweiterte Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit.

5. Vergütung:

Alle Vorstandsmitglieder können für Tätigkeiten im Verein eine angemessene Vergütung erhalten.

6. Geschäftsführung und besondere Vertreter/innen:

Der geschäftsführende Vorstand kann Geschäftsführer des Vereins im Sinne von § 30 BGB bestellen und abberufen und Anstellungsverträge mit diesen abschließen. Zudem kann der geschäftsführende Vorstand besondere Vertreter/innen des Vereins im Sinne von § 30 BGB ernennen und abberufen."

- 7. Geschäftsordnung:
- a) Der Vorstand kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben. Über die Geschäftsordnung stimmt der erweiterte Vorstand mit 2/3-Mehrheit ab.
- b) Die Geschäftsordnung kann dabei insbesondere regeln:
 - die weiteren Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes und der Mitglieder sowie die Abgrenzung der Zuständigkeiten aller Vorstandsmitglieder im Innenverhältnis;
 - Vertretung der Vorstandsmitglieder im Verhinderungsfall
 - geschäftsplanmäßige Vertretungen
 - die Abgrenzung der Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiche zwischen dem erweiterten Vorstand einerseits und den Mitarbeitern andererseits;
 - die konkreten Aufgaben- und Verantwortungsgebiete der hauptamtlichen MitarbeiterInnen.

§ 11 Der Beirat

- 1. Der Verein behält sich vor, zu gegebener Zeit einen Beirat einzurichten.
- 2. Der Beirat besteht aus einer ungeraden Anzahl von mindestens fünf Mitgliedern, die vom Vorstand und der Mitgliederversammlung berufen werden. Die Mitgliederversammlung beruft stets ein Beiratsmitglied mehr ein. Die Größe des Beirats wird durch den Vorstand bestimmt.
- 3. Der Beirat hat das Recht, vom Vorstand laufend über dessen Arbeit informiert zu werden, insbesondere vor allen wichtigen Maßnahmen, mit denen der Verein an die Öffentlichkeit tritt, vom Vorstand angehört zu werden, soweit dies zeitlich möglich ist. Der Beirat kann durch eine einfache Mehrheit seiner Mitglieder verlangen, dass die Mitgliederversammlung über Vorstandsentscheidungen abstimmt. Der Beirat kann durch ein oder mehrere Mitglieder aufgefordert werden, Vorstandsentscheidungen zu überprüfen.
- 4. Der Beirat hat die Aufgabe, die Ziele des Vereins im gesellschaftlichen Raum mitzutragen und bei der Umsetzung mitzuwirken.
- 5. Er besteht aus Menschen, die über besondere Fähigkeiten und Möglichkeiten zur Umsetzung der Vereinsziele verfügen und bereit sind, sich persönlich besonders zu engagieren.

§ 12 Änderung des Zwecks und der Satzung

1. Über die Änderung des Vereinszwecks sowie dieser Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 80 Prozent der anwesenden Stimmen (also anwesende plus durch Stimmübertragung vertretene Mitglieder).

§ 13 Haftung

1. Der Verein haftet nur für vorsätzliche oder grob fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

2. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nur für Schäden, die aus einem vorsätzlichen oder grob fährlässigen Verhalten seiner Repräsentanten (Organe und Angestellte) entstanden sind. Das gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen und für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

§ 14 Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes (§52, Abs. 2. 8 AO).